
Bevölkerungsschutzgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 3. Mai 2004

Art. 19 (Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 28. Juni 1979):

Art. 18bis Abs. 1: Der Staat stellt die sanitätsdienstliche Rettung sicher.

Abs. 2: Staat und beauftragte Spitalträger können mit Rettungsorganisationen Vereinbarungen abschliessen.

Art. 21bis Abs. 1 Ingress: Der Staat sorgt für:

Abs. 2: Der Staat kann Schutzdienstpflichtige und Laien für die Unterstützung des Pflegepersonals ausbilden und einsetzen.

Art. 22 Abs. 2: Der Staat unterstützt Einrichtungen der Gesundheitspflege nur, wenn sie jedermann zugänglich sind und kein Gewinn erstrebt wird.

Art. 20 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 20. Juni 1996):

Art. 8 Abs. 1: Die Zivilschutzstelle der Zivilschutzorganisation und die zuständige kantonale Dienststelle tauschen die zur Kontrollführung benötigten Daten aus.

Art. 9bis Abs. 1: Der Kanton trägt die Kosten der aufgrund eines von ihm erlassenen Aufgebotes geleisteten Instandstellungsarbeiten.

Art. 9quater Abs. 2: Liegt eine Veranstaltung in einem überwiegend__ öffentlichen Interesse, können sich politische Gemeinde und Kanton an den Kosten beteiligen.